

GEMEINDE LANGERWEHE
BEBAUUNGSPLAN F 23
Übersicht eingegangener Anregungen während Offenlage
gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange:

- Nr. 01 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, 15.07.2021
- Nr. 02 Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung u. Hochwasserschutz, 02.07.2021
- Nr. 03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, 29.06.2021
- Nr. 04 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit, 30.06.2021
- Nr. 05 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Sachbereich 1, 29.07.2021
- Nr. 06 Erftverband, Abt. Recht, 18.08.2021
- Nr. 07 Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft, 30.06.2021
- Nr. 08 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 28.06.2021
- Nr. 09 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 05.07.2021
- Nr. 10 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb, 29.07.2021
- Nr. 11 Industrie- und Handelskammer Aachen, 01.07.2021
- Nr. 12 Kreis Düren: 61 – Poststelle, 10.08.2021
- Nr. 13 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen, 29.06.2021
- Nr. 14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, LNU, 09.08.2021 und 19.10.2021
- Nr. 15 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen, 02.08.2021
- Nr. 16 LVR, Amt für Liegenschaften, 23.07.2021
- Nr. 17 Stadtverwaltung Stolberg III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 02.08.2021
- Nr. 18 Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia, 09.08.2021
- Nr. 19 Wasserleitungszweckverband Langerwehe, 18.08.2021
- Nr. 20 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN Standort Düren, 14.07.2021
- Nr. 21 WVER – Wasserverband Eifel-Rur, Stabsstelle Flussgebiets- und Investitionsmanagement, 01.09.2021

HJPplaner
Kasinostraße 76 A
52066 Aachen

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
01	Bezirksregierung Arnsberg, Dort- mund, 15.07.2021	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft Erweiterung“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle, Eisenstein, Blei- und Galmeierz verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die RWE Power Aktiengesellschaft in Köln und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Frauenhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München.</p> <p>Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise zum Bergbau und den Erlaubnisfeldern in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Rat beschließt, einen Hinweis bezüglich des Bergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen und als nach der Offenlage ergänzt grün zu kennzeichnen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		<p>Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch</p>				

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		<p>Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaß-</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		<p>nahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen und der Begründung unter „Hinweise - Grundwasser“ aufgenommen.</p>				
02	Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung u. Hochwasserschutz, 02.07.2021	Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln erkannt (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.		Entfällt	--	
03	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, 29.06.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebenen Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Entfällt	--	
04	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit,	Vielen Dank für Ihr Schreiben. Durch das Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
	30.06.2021	Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com		Die Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.		
05	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Sachbereich 1, 29.07.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der vorgelegten Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.		Entfällt	--	
06	Erftverband, Abt. Recht, 18.08.2021	Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294,		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		E-Mail: pet-ra.lenkenhoff@erftverband.de .				
07	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft, 30.06.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	
08	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 28.06.2021	Wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.		Entfällt	--	
09	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 05.07.2021	Zu o.g. Planverfahren kann wie folgt mitgeteilt werden: Eine Luftbildauswertung zu o.g. Planverfahren wurde über die Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelräumdienst beantragt. Lt. Auswertungsergebnis vom 05.07.2021 (Az. 22.5-3-5358032- 434/21) wird die Überprüfung der zu überbauenden und angegebenen Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Eine ent-		Die Überprüfung der Flächen im Plangebiet erfolgt vor Umsetzung der Planung. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Hinweis im Bebauungsplan entsprechend aufzunehmen und als nach der Offenlage ergänzt grün zu kennzeichnen.	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		<p>sprechende Karte mit ausgewiesene- nem/r Bereich/Fläche befindet sich anbei. Zur Beauftragung des Kampfmittel- räumdienstes für die Überprüfung auf entsprechende Kampfmittel, ist ein Antrag durch den/die Grundstücksei- gentümer zu stellen.</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 06.07.2021 um 10:57:18 Uhr (s_115279_5358032-434-21.pdf) Neue Datei vom 06.07.2021 um 10:57:23 Uhr (s_115279_5358032- 434-21_karte.pdf)</p>				
10	Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Lan- desbetrieb, 29.07.2021	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rah- men der öffentlichen Auslegung fol- gende Informationen und Hinweise: Baugrund: Das Areal befindet sich im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braun- kohlenbergbaus Inden beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Boden- bewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund kann es möglicherweise auch zu un- gleichmäßigen Bewegungsbeträgen kommen. Zur Abklärung einer möglichen Be- einflussung durch Sümpfungsmaß- nahmen im Rheinischen Braunkoh- lenrevier empfehle ich, sofern noch nicht geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>		<p>Im Bebauungsplan wurde bereits zur Offenlage ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt, es wurde je- doch keine Stellungnahme einge- reicht.</p>	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	
11	Industrie- und Handelskammer Aachen, 01.07.2021	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berück- sichtigt, bestehen seitens der Indust-		Entfällt	--	

11.10.2021

ANREGUNGEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		rie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.				
12	Kreis Düren: 61 – Poststelle, 10.08.2021	<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung - Gebäudemanagement - Straßenverkehrsamt - Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung - Brandschutz - Umweltamt <p>Straßenverkehrsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laut den erhaltenen Unterlagen ist vorgesehen, dass die Fahrzeuge auch vor den Garagen parken dürfen. Dann würde allerdings die Fahrbahnbreite von 4m beim privaten Stichweg nicht mehr ausreichen. Zum Ein- und Ausparken sind gemäß RSt 06 6m erforderlich. 		<p><u>Zu Straßenverkehrsamt:</u> Die vorgesehene Erschließung der Grundstücke im Plangebiet ist als privater Wohnweg vorgesehen. Zwischen diesem Wohnweg und den überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Stellplätze, Carports oder Garagen errichtet werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen haben jeweils einen Abstand von 3,0 m von der privaten Verkehrsfläche. Somit stehen beim Ein- und Ausfahren 7,0 m zur Verfügung. Darüber hinaus obliegt die Organisation und Befahrbarkeit im Hinblick auf die Stellplätze vor den Garagen den einzelnen Grundstückseigentümern. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind großzügig dimensioniert, sodass die Umsetzung der Planung sowie die Befahrbarkeit gewährleistet werden kann.</p>	<p>Der Rat beschließt, der Anregung zur Erweiterung des privaten Stichweges auf 6,0 m und der Ausrundung innerhalb des Plangebietes nicht zu folgen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Rat, der Anregung bzgl. der Gewährleistung der Sichtdreiecke und der Abstimmung der Ausbauplanung im Zuge der Umsetzung der Planung zu folgen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		<p>- Der geplante Stichweg verläuft senkrecht zur Johannes-Haack-Straße. Die Ecken sind entweder auszurunden oder abzuschrägen.</p> <p>- Die Sichtdreiecke sind zu gewährleisten. - Im weiteren Verfahren ist die Ausbauplanung mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>		<p>Die Dimensionierung der festgesetzten privaten Verkehrsfläche erfolgte auf Grundlage eines dreiaxigen Müllfahrzeuges und gewährleistet eine Befahrbarkeit ohne die Inanspruchnahme des gegenüberliegenden Gehweges. Die Ausrundung/ Abschrägung der Einmündung auf die Johannes-Haack-Straße erfolgt außerhalb des Plangebietes im Bereich des vorhandenen Gehweges.</p> <p>Die Sichtdreiecke werden im Zuge der Umsetzung der Planung gewährleistet. Die Ausbauplanung wird im Weiteren mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt.</p>		
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen, 29.06.2021	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen B 264 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Langerwehe.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzu-</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Verkehrsemissionen wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und einen Hinweis bezüglich der Verkehrsemissionen in die Begründung aufzunehmen und als nach der Offenlage ergänzt grün zu kennzeichnen.</p>	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		weisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.				
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU, 09.08.2021	<p>Zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist unvollständig, da in der vorgelegten Liste der planungsrelevanten Säugetiere 3 Arten und in der Liste der planungsrelevanten Vögel 6 Arten fehlen. Aufgelistet wurden nur 35 Arten, während im Plangebiet laut der dafür maßgeblichen aktuellen Liste des LANUV aber 44 planungsrelevante Arten vorkommen. Die Begehung im November 2015 liegt fast 6 Jahre zurück und ist ebenfalls nicht mehr angemessen. Eine erneute Begehung zur Erfassung möglicher Brutvorkommen planungsrelevanter Arten hat aber nicht stattgefunden. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist aus den o.g. Gründen unbrauchbar. Die darin getroffenen Aussagen entbehren jeder Grundlage, da keine Erfassung der vorkommenden Arten gemacht wurde.</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Mängel lehnt die LNU den Bebauungsplan F 23 „Johannes-Haack-Straße“ ab und weist darauf hin, dass bei fortgesetzter Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften für Betroffene und für die klagebefugten Verbände ein Klagegrund entstehen würde.</p>		<p>Aufgrund der Stellungnahme der LNU wurde nach der öffentlichen Auslegung eine aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt (Artenschutzprüfung Stufe I, Dipl.-Biol. Horst Klein, Köln, Stand September 2021).</p> <p>Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) und einer Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Wirkungsbereich des Vorhabens.</p> <p>Die Auswahl planungsrelevanter Arten im Quadranten 3 des Messtischblattes 5104 „Düren“ für die im Betrachtungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2021) enthält 41 planungsrelevante Tierarten, darunter 13 Säugetierarten, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.</p> <p>Für 29 der in der Aufstellung des LANUV NRW enthaltenen planungsrelevanten Arten sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von vorneherein nicht zu erwarten, da mangels Lebensraumeignung nicht mit einem Auftreten im Betrachtungsraum zu</p>	Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	

ANREGUNGEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
				<p>rechnen ist. Bei den verbleibenden 12 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Fledermäuse (5 Arten) und Vögel (7 Arten).</p> <p><u>Fledermäuse</u> Die im Messtischblatt-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus könnten theoretisch im Betrachtungsraum auftreten, und zwar als Nahrungsgäste im Bereich des Plangebietes und angrenzender Gärten. Ein Kirschbaum im Plangebiet weist eine Stammhöhle auf, die aber aktuell nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Die übrigen Bäume im Plangebiet weisen keine Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Somit besteht keine Tötungsgefahr für Individuen der Fledermausarten im Zuge von Baumfällungen. Weiterhin kommt es nicht zu direkten Zerstörungen von Quartieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es sind auch keine indirekten Funktionsverluste von Quartieren zu erwarten, etwa durch Störungen oder Verluste wichtiger Teilhabitate. Die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben betrifft nur einen geringen Anteil der potenziellen Nahrungsräume evtl. vorhandener lokaler Vorkommen der Fledermausarten. Es sind auch keine Störwirkungen</p>		

ANREGUNGEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
				<p>zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung lokaler Populationen der Fledermausarten führen könnten.</p> <p>Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann somit für die als potenziell vorkommend eingestuften Fledermausarten ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Vögel</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten. In der Umgebung des Plangebietes könnte die planungsrelevante Art Star als Brutvogel vorkommen. Ansonsten handelt es sich bei den als potenziell vorkommend eingestuften Arten um mögliche Gastvögel im Plangebiet und Umgebung: Bluthänfling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (2 Nester in einem Hof westlich der Plangebietes, evtl. derzeit nicht mehr genutzt), Schleiereule und Sperber.</p> <p>Im Fall des Stars kommt es nicht zu Eingriffen in mögliche Brutstandorte und somit nicht zu einer Tötungsgefahr oder einer direkten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Weiterhin sind keine Funktionsverluste von ggf. im Umfeld befindlichen Brutstandorten durch bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten, da die möglichen Brutplätze an Häusern oder in Gärten aktuell bereits siedlungsty-</p>		

ANREGUNGEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
				<p>pischen Vorbelastungen unterliegen und eventuell dort vorhandene Vögel wenig empfindlich oder an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine essenziellen Teilhabitate möglicher Vorkommen.</p> <p>Im Fall der weiteren potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten zu erwarten, da sie nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens brüten und die Realisierung des Vorhabens nicht mit Verlusten bedeutungsvoller Teilhabitate oder erheblichen Störungen der Lokalpopulationen einhergeht.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Prüfumfang umfasste auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören. Dabei handelt es sich um ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand.</p> <p>Im Plangebiet und dessen Umfeld könnten mehrere nicht-planungsrelevante Arten theoretisch als Brutvögel auftreten. Falls während der Brutzeit Eingriffe in Gehölze erfolgen, könnte es zu einer direkten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien solcher Arten kommen.</p> <p>Um solche Gefährdungen entsprechend der Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Fällungen bzw. Ro-</p>		

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
				<p>dungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen. Diesbezüglich wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Artenschutzprüfung der Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der o.g. Maßnahme zur Vermeidung eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Planung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.</p>		
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU, 19.10.2021	<p>Die Artenschutzprüfung (ASP I) ist nun hinsichtlich der Artenliste vollständig. Da aber eine Begehung im September keine verlässlichen Aussagen über alle zu betrachtenden Arten zulässt (die vorgeschriebenen Begehungszeiten für die planungsrelevanten Arten lassen sich beim LANUV abrufen), sollte ersatzhalber eine ökologische Baubegleitung gemacht werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass eine solche ökologische Baubegleitung gemacht wird, hat die LNU keine weiteren Einwände gegen den Bebauungsplan F 23 „Johannes-Haak-Straße“.</p>		<p>In der aktualisierten ASP I (Artenschutzprüfung Stufe I, Dipl.-Biol. Horst Klein, Köln, Stand September 2021) wurden Einschätzungen zu möglichen Vorkommen und Betroffenheiten der planungsrelevanten Arten anhand der Lebensraumsituation dargestellt und bewertet. Auf dieser Grundlage kommt die ASP I zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, wenn die in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelbruten berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme des LNU ent-</p>	<p>Der Rat beschließt, der Anregung bzgl. der ökologische Baubegleitung nicht zu folgen.</p>	

ANREGUNGEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
				<p>hält keine konkreten Hinweise auf nachgewiesene oder vermutete Artvorkommen, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Insofern liefert sie keine neuen Erkenntnisse, die in der ASP I zu berücksichtigen wären.</p> <p>Gemäß der Maßnahmen in Kap. 7 der ASP I wäre in dem Fall, dass Eingriffe in Gehölze während der Brutzeit erfolgen, eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die eine Kontrolle der Eingriffsbereiche auf Vogelbruten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen beinhaltet. Falls die Rodungsarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeit erfolgen, ist keine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>Der entsprechende Hinweis zum Artenschutz im Bebauungsplan beinhaltet bereits zur öffentlichen Auslegung diese Vorgaben.</p> <p>Die Vorgaben werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.</p>		
15	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen, 02.08.2021	Gegen die oben genannte Planung der Gemeinde Langerwehe bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren; keine Bedenken.		Entfällt	--	
16	LVR, Amt für Liegenschaften, 23.07.2021	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme ge-		Es besteht keine Betroffenheit.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		äußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.		Das LVR Amt für Denkmalpflege und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.		
17	Stadtverwaltung Stolberg III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 02.08.2021	Mit Schreiben vom 28.06.2021 haben Sie die Kupferstadt Stolberg zu o.g. Planung um ihre Stellungnahme gebeten. Hiermit teile ich Ihnen freundlich mit, dass die Belange der Kupferstadt Stolberg von der genannten Planung nicht betroffen sind.		Entfällt	--	
18	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia, 09.08.2021	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordi-		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
		nierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.				
19	Wasserleitungs- zweckverband Langerwehe, 18.08.2021	Wie eben besprochen hier die Rückmeldung zu den beiden Baugebieten. Grundsätzlich bestehen seitens des WZV keine Einwände gegen die Bebauungspläne. Der Mindestlöschwasserbedarf ist in beiden Gebieten gewährleistet. Wie wir in den letzten Jahren sehen konnten, können längere Zeiträume ohne wesentlichen Niederschlag vorkommen. Der WZV Langerwehe würde es daher begrüßen, wenn Bauherren in der Planung ihres Hauses den Einbau einer Zisterne berücksichtigen. Eine Information hierzu könnte dabei durch die Unterlagen der Gemeinde erfolgen, da diese den ersten Kontakt mit den Bauherren hat.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den zukünftigen Bauherren steht auf der Internetseite der Gemeinde ein Merkblatt „Anregungen für Bauherren“ zur Verfügung welches auch das Thema Zisternen aufgreift.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	
20	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rhein- land, Netzplanung - DRW-F-WP-DN Standort Düren, 14.07.2021	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Langerwehe bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	

NR.	TÖB	Anregung	Plan- gebiet	Verfahrensvorschlag Planer	Beschlussvorschlag Verwaltung	Abstimmungsergebnis
21	WVER – Wasser- verband Eifel-Rur, Stabsstelle Fluss- gebiets- und Inves- titionsmanage- ment, 01.09.2021	Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinsichtlich der Entwässerung wird im weiteren Verfahren um Abstim- mung mit dem Wasserverband Eifel - Rur gebeten. Informationen zu den anfallenden Wassermengen (insbe- sondere bzgl. Des Niederschlags- wassers) werden im Zuge der weite- ren Entwässerungsplanung erbeten.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung bzgl. der Ent- wässerung erfolgt im nachfolgen- den Genehmigungsverfahren.	Der Rat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	